

Beschluss des 5. Verbandstages des VKSG – 31. März 2007

Kleingärtner, Nutzer von Erholungsgrundstücken und Eigentümer von Garagen auf fremden Grund und Boden, die nicht zu den Reichen dieser Gesellschaft gehören und in ihrer großen Mehrheit über keinen eigenen Grund und Boden verfügen, das sind die Mitglieder unseres Verbandes. In der Natur und im Wohngebiet vollbringen sie in ihrer Freizeit eine sinnvolle, gesunde und gesellschaftlich nützliche Betätigung.

Unser Verband und seine Vereine nehmen wichtige natur-, umwelt-, boden- und landschaftsschützende Funktionen wahr. Unser positives ökologisches Wirken, unsere landschafts- und stadtgestaltende Wirkungsweise verdienen mehr denn je der Anerkennung und Förderung durch die kommunalen Organe. Dazu bedarf es einer noch wirkungsvolleren Vertretung und Einflussnahme unseres Verbandes und seiner Vereine auf die zuständigen kommunalen und staatlichen Behörden und ihre Parlamente. Dazu beschließt der 5. Verbandstag:

I.

Für die Förderung des Kleingartenwesens, den Schutz und die Erhaltung der Kleingartenanlagen und ihre städtebauliche Eingliederung in die Flächennutzungs-, Stadtentwicklungs- und Landschaftsplanung

Im Mittelpunkt der Arbeit des VKSG steht das Ringen um mehr staatliche Anerkennung, Förderung und Sicherung des Bestandes der Kleingartenanlagen.

Dazu ist es erforderlich, dass sich das Präsidium des Verbandes, die Territorialverbände und Vorstände der Vereine dafür einsetzen, dass

- durch die Landesparlamente „Programme zur Förderung des Kleingartenwesens“, die Landtage, Stadtverordneten- und Gemeindeversammlungen Kleingartenentwicklungspläne erarbeitet bzw. entsprechend neuerer Entwicklungen ergänzt werden;
- für die Kleingartenvereine staatliche Fördermittel zur Beteiligung an Sanierungen von Vereinshäusern, der öffentlich zugängigen Gartenwege, Außenzäune, Kinderspielflächen und Anpflanzungen von Hecken und Bäumen zur Abgrenzung der Anlage beantragt und bereitgestellt werden;
- die Kleingartenanlagen als Stätten der Erholung im Wohnumfeld, die Teil der Freizeit-, Erholungs- und Grünflächen der Kommune sind, in die städtebauliche Planung stärker einbezogen und rechtlich in ihrem Bestand dauerhaft festgeschrieben werden;
- durch entsprechende kommunale Regelungen Straßenausbaubeiträge – wie in Sachsen/Anhalt und Berlin – für Kleingartenanlagen und deren Mitglieder gestundet werden;
- der gesetzliche Schutz des Kleingartenwesens durch die verantwortlichen Stellen, insbesondere die Kommunalaufsicht, konsequenter durchgesetzt und die Kleingärtner nicht mit öffentlichen Lasten, wie Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben in unangemessener Höhe belastet werden und damit die Sozialbindung des Kleingartens in Frage gestellt wird;

- Grundstücksspekulationen mit Kleingartenland unterbunden werden und entsprechend dem Baugesetzbuch Regelungen zum Erhalt bestehender und zum weiteren Ausbau neuer Kleingartenanlagen durch die Kommune durchgesetzt werden;
- Einzelregelungsfragen, wie z.B. Anschluss von Strom und Wasser, Abwasserentsorgung, WC, zeitweiliges Übernachten u.a. in „auf regionale bzw. örtliche Gegebenheiten abstellenden Vereinbarungen zwischen Verpächtern und Kleingartenorganisationen“ festgeschrieben werden, wie es von Bundestagsausschüssen bereits vor Jahren (12. Wahlperiode) vorgeschlagen wurde; und
- Vertreter unseres Verbandes in den Kleingartenbeiräten auf Landes-, Kreis- und Stadtebene mitarbeiten werden.

II.

Für die Vertretung der Interessen der Nutzer von Erholungsgrundstücken und Eigentümer von Garagen auf fremden Grund und Boden und den Schutz ihres Eigentums

Eine besondere Zuwendung müssen die Nutzer von Erholungsgrundstücken und Garageneigentümer erfahren. Der Prozess der Anpassung der unter das Schuldrecht fallenden Betroffenen an das bundesdeutsche Recht (BGB) hat für diese Mitglieder unseres Verbandes nachteilige soziale Auswirkungen. Mit der Beendigung ihrer Nutzungsverhältnisse nach dem Ablauf der Übergangs- und Schutzfristen verlieren sie über Nacht gemäß der aktuellen Gesetzeslage entschädigungslos ihr Eigentum. Der Verband unternimmt deshalb alle Anstrengungen, damit Erholungsgrundstücke und Garagen kein Auslaufmodell werden. Aus diesen zwingenden Gründen ist es notwendig, dass der Verband und seine Vereine Initiativen entwickeln mit dem Ziel,

- durch einen von der Rechtskommission des VKSG zu erarbeitenden Entwurf eines Gesetzes zu erreichen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die Betroffenen wenigstens von den Abrisskosten befreit werden und ein entsprechender Lösungsvorschlag den Fraktionen des Bundestages zugeleitet wird;
- gegen gesetzwidrige Berechnungen und nicht nachvollziehbare sowie unangemessene Zweitwohnungssteuer aufzutreten und von den Kommunen zu fordern, dass bei der Bestimmung des Steuermaßstabes (jährlicher Rohmieteaufwand) für Bungalows nur solche Vergleichsobjekte (Räume) herangezogen werden, die in ihrer Art, Lage und Ausstattung vergleichbar sind. Dazu entwirft das Präsidium bzw. seine Rechtskommission eine Mustervereinbarung, auf deren Grundlage die Vereine günstige Lösungen für ihre Mitglieder in der zuständigen Gemeinde durchzusetzen versuchen sollten;
- Erholungsgrundstücke oder auch Freiflächen auf kommunalem Grund und Boden auch nach Beendigung der Kündigungsschutzfristen weiter nutzen zu können und dazu entsprechende Vertragsergänzungen bzw. Verträge mit angemessenen Nutzungsentgelten und Kündigungsfristen abgeschlossen werden.;
- dass die Kommunen und Zweckverbände die Nutzer von Erholungsgrundstücken nicht mit Dauerbewohnern gleichsetzen, dies in ihren Satzungen vor allem bei der Erhebung der Beiträge und Gebühren berücksichtigen und ihre Preise für diesen Personenkreis angemessen gestalten. Im Interesse dieser rechtlich notwendigen Klarstellung wird die Ausgliederung von Dauerbewohnern aus den Vereinen veranlasst, damit die Belange der Mehrheit der Kleingärtner zur Erhaltung ihrer Anlagen gemäß Bundeskleingartengesetz gewahrt bleibt. Diese Konsequenz ist in den jeweiligen Satzungen deutlich zu machen. Unabhängig davon bleibt der VKSG als Ganzes auch

Interessenvertreter der speziellen Belange von Dauerbewohnern und Grundstückseigentümern.

- dass die Kommunen die Verträge der Eigentümer von Garagen auf fremden Grund und Boden nicht kündigen, sondern sie verlängern, ihnen den Grund und Boden zum Kauf anbieten oder Erbbauverträge abschließen, angemessene Pachten vereinbaren und die Garagenkomplexe im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan festschreiben.

III.

Für die Gewinnung weiterer Vereine von Kleingärten, Erholungsgrundstücken und Garagenkomplexen und eine noch wirksamere Öffentlichkeitsarbeit

Mit einer weitaus größeren Aufmerksamkeit als bisher müssen wir uns der Gewinnung neuer Mitglieder für unseren Verband zuwenden.

Vom Präsidium sind deshalb Aktivitäten zu entwickeln, um weitere Kleingartenvereine, Regionalverbände der Kleingärtner sowie Garagenvereine und auch einzelne Grundstücksnutzer, die noch keinem Dachverband angehören, für uns zu gewinnen. Dazu benennt das Präsidium einen direkten Verbindungsmann für Kontaktaufnahme zu solchen Interessenten. Gleichzeitig wird noch stärker die Möglichkeit eingeräumt, interessierten Vereinigungen zunächst den Beobachterstatus mit beratender Stimme als Vorstufe für eine Mitgliedschaft anzubieten.

Das erfordert eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit. Sowohl im Internet als auch durch andere Publikationen sind die Möglichkeiten und geschaffenen Voraussetzungen unseres Verbandes für eine fundierte Interessenvertretung öffentlicher zu machen. Das betrifft vor allem die Rechtsberatung durch Juristen, die günstigen Rechtsschutz- und andere Versicherungen und die Anhörberechtigung des VKSG im Deutschen Bundestag.

Um die Zusammenarbeit des Präsidiums mit den Verbänden und Vereinen zu intensivieren, deren Erfahrungen und Rat noch wirksamer Ausdruck zu verleihen und bei Empfehlungen bzw. Entscheidungen zu berücksichtigen, wird der Verbandsrat als die Vertretung der Verbände und Vereine in jedem Halbjahr einmal zu einer erweiterten Präsidiumssitzung mit speziellen Tagesordnungspunkten einberufen bzw. eingeladen.